

GELANGENSBE-STÄTIGUNG SORGT WEITERHIN FÜR UNSICHERHEIT



Die Gelangensbestätigung ist bei Lieferungen ins EU-Ausland seit 2014 in etlichen Fällen Pflicht – doch in vielen Unternehmen ist das Thema noch nicht umgesetzt. Viele Unternehmer fragen sich, wie das Erfordernis der Gelangensbestätigung effizient und einfach abgewickelt werden kann.

Bereits seit dem 1. Januar 2014 gelten neue Nachweisanforderungen für die steuerfreie Behandlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Im Mittelpunkt der Neuregelung stand die Gelangensbestätigung als gesetzliche Nachweismöglichkeit für umsatzsteuerfreie EU-Lieferungen. Sie bestätigt, dass Lieferungen aus Deutschland im EU-Ausland tatsächlich angekommen sind. Bei Lieferungen ins EU-Ausland durch den Unternehmer selbst oder bei Abholung der Ware durch den ausländischen Kunden stellt die Gelangensbestätigung auch den einzigen gesetzlich zulässigen Belegnachweis dar.

Die Gelangensbestätigung bedeutet Verwaltungsaufwand

In vielen Unternehmen herrscht immer noch Unsicherheit, was mit der neuen Verordnung auf sie zukommt, welche Abteilungen beteiligt sind und vor allem wie der Prozess möglichst effizient und einfach gestaltet werden kann. Es gilt den Prozess von der Dokumenterstellung bis zur Verwaltung zurückgesandter Bestätigungen zu implementieren. Als Hilfestellung haben wir nachfolgend ein Muster einer Gelangensbestätigung sowie den Prozess der Gelangensbestätigung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzverwaltung beispielhaft skizziert, wobei die für den Einzelfall richtige Lösung nur in Abhängigkeit der Art und Anzahl der Lieferungen ins EU-Ausland sowie der im Einsatz befindlichen EDV-Systeme getroffen werden kann.

Muster einer Gelangensbestätigung:

Kundennummer: USt-ID-Nr. Kunde:

Gelangens-Bestätigung
(Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat)

Name und Adresse des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Warenlieferung:
(bitte einfügen)

Hiermit bestätigen wir als Abnehmer:

- den Erhalt des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung gemäß folgender Aufstellung 1)
- das Gelangen des Gegenstands einer Lieferung ins EU-Ausland gemäß folgender Aufstellung an den Empfänger 1)

Rechnungsnummer	Ausstellungsdatum	Monat/Jahr des Erhalts/Ende der Befreiung 1)	Mitgliedsstaat und Ort, wohin Liefergegenstand gelangt ist	Betrag in EUR
7677756	10.01.2014	01/2014	IT, xxxx/Musterstadt	2.500,00
7677773	14.02.2014	02/2014	IT, xxxxx/Musterstadt	1.500,00

Ort und Datum der Ausstellung:

Unterschrift des Abnehmers oder Vertretungsberechtigten
Firmenstempel

(Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Für unseren Quartalsabschluss bitten wir um Rücksendung der Gelangens-Bestätigung mit Ihrem Bestätigungsvermerk innerhalb von 10 Tagen.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

MIETRECHT

Mietpreisbremse und Bestellerprinzip für Maklerleistungen seit 01.06.2015 in Kraft! ■ Mehr S. 3

BETRIEBSPRÜFUNG (BP)

bei Betrieben mit Barumsätzen nach den GoBD ■ Mehr S. 4

MANDANTENSEITE IN DIESER AUSGABE: KLOTTER ELEKTROTECHNIK ■

Mehr S. 5

Wir sind verantwortlich für das, was wir tun, aber auch für das, was wir nicht tun.

Voltaire

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Jubiläen, Hochzeiten und Nachwuchs. ■ Mehr S. 6

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

G H J
Wir wissen wie

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 1507
77694 Kehl
Telefon +49 | 78 51 | 87 08-0
Fax +49 | 78 51 | 87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de

Redaktion & Layout:

YUPANQUI – Offenburg, www.yupanqui.de

Die Angabe des Monats des Erhalts bzw. des Monats, in dem die Beförderung endet, ist umsatzsteuerlich ausreichend. Zur Erleichterung trägt die Möglichkeit von Sammelbestätigungen wie im obigen Beispiel dargestellt, in der die Umsätze unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnungsnummer aus bis zu einem Kalenderquartal zusammengefasst werden und die durch den Abnehmer bzw. einen Beauftragten bestätigt werden, bei. Zwar hat die Finanzverwaltung Muster der Gelangensbestätigung veröffentlicht, allerdings besteht kein Formzwang und der Unternehmer kann die Bestätigung, wie im oben aufgeführten Beispiel dargestellt, auf eigenem Briefpapier selbst erstellen. Auch die Angabe der Rechnungsnummer in der Bestätigung ist ausreichend, wenn auf der jeweiligen Rechnung Menge und Bezeichnung ersichtlich sind.

Falls die Gelangensbestätigung in anderen Sprachen, insbesondere anderen als englisch oder französisch erstellt wird, regen wir zweisprachige Gelangensbestätigungen (deutsch/Fremdsprache) an, um das Erfordernis amtlich beglaubigter Übersetzungen zu vermeiden.

Eine Unterschrift der Gelangensbestätigung ist entbehrlich, wenn die Gelangensbestätigung elektronisch versandt wird. Dies kann in den Fällen vorgenommen werden, in denen der Lieferer erkennt, dass die elektronische Bestätigung der Gelangensbestätigung „im Verfügungsbereich des Abnehmers bzw. dessen Beauftragten“ begonnen hat. In diesem Fall empfehlen wir eine E-Mail-Adresse zu verwenden, die bereits im Liefervertrag genannt ist. Außerdem ist in diesem Fall neben der Gelangensbestätigung (10 Jahre Aufbewahrungspflicht) auch die E-Mail selbst elektronisch oder in ausgedruckter Form zu archivieren.

Prozessbeschreibung

Zusammenfassend eine beispielhafte Prozessbeschreibung, die stets in die vorhandene EDV-Landschaft zu integrieren ist :

- Nach Abschluss der Monatsbuchhaltung ist zum Ende eines jeden Quartals eine Liste mit sämtlichen Lieferungen ins EU-Ausland zu erzeugen und nach Kunden zu gruppieren
- Für jeden innergemeinschaftlichen Kunden wird ein Anschreiben auf dem Briefpapier der Gesellschaft sowie eine vorformulierte Gelangensbestätigung für das betreffende Quartal erstellt

- Ausdruck Anschreiben Kunden und Gelangensbestätigung
- Ausdruck Übersichtsblatt der ausgedruckten Anschreiben
- Versand der vorausgefüllten Gelangensbestätigungen mit Anschreiben an Kunden postalisch oder via E-Mail
- Einsammeln und Checken sämtlicher Rückläufer mittels Übersichtsblatt/ggfl. nochmaliges Anschreiben an Kunden
- Archivieren/Ablegen der Bestätigungen

Alternativen zur Gelangensbestätigung

Wird ein selbständiger Dritter mit dem Transport der Ware beauftragt, sieht das Umsatzsteuerrecht alternative gleichwertige Nachweismöglichkeiten für die Anwendung der Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen vor, bei deren Inanspruchnahme die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen sind.

Im Gesetz genannte Alternativen zur Gelangensbestätigung sind beispielsweise (nicht abschließend) der Frachtbrief, die Spediteursbescheinigung oder die Spediteursversicherung. So ist unter anderem bei Frachtbriefen darauf zu achten, dass diese vom Auftraggeber (= Versender der Ware) unterzeichnet sind, bei der Spediteursbescheinigung ist auf die Angabe des Monats des Transportendes zu achten und bei der Spediteursversicherung hat ein zusätzlicher Zahlungsnachweis vorzuliegen, aus dem hervorgeht, dass der Kaufpreis für die Ware von einem Bankkonto des Abnehmers überwiesen worden ist.

Spätestens ab dem 1. Januar 2014 war nach der neuen Gesetzeslage zu verfahren. Für betroffene Unternehmen, die sich noch nicht intensiv mit den gesetzlichen Neuregeln auseinandergesetzt haben, gilt es daher, die entsprechenden Unternehmensprozesse anzupassen und gegebenenfalls mit den Vertragspartnern die Art des Nachweises abzustimmen. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Nachweismöglichkeiten bei Lieferungen ins EU-Ausland kann für den Unternehmer spätestens bei Betriebsprüfung und Umsatzsteuer-Nachschaub mit erheblichen umsatzsteuerlichen Risiken verbunden sein.

Markus Hohn ■

G H J VOR ORT



Caroline Charissé, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, ist auch in diesem Jahr wieder gefragte Referentin bei der Haufe Akademie und wird dort erneut Seminare zum Jahreswechsel halten, und zwar „Vertiefungstage Personalbüro – Arbeitsrecht“:

- 24.11.2015 Nürnberg
- 08.12.2015 Mannheim
- 12.01.2016 Stuttgart
- 19.01.2016 Nürnberg
- 27.01.2016 München
- 04.02.2016 Freiburg,

sowie zwei Seminare „Jahresschluss-Tagung Personalbüro“ am 23.11.2015 und 18.01.2016 jeweils in Nürnberg.

Nähere Informationen unter www.haufe.de

EHEGATTENSPLITTING BEI FIKTIVER UNBESCHRÄNKTER EINKOMMENSTEUERPFLICHT: EINSTUFIGE UND GEMEINSAME PRÜFUNG DER EINKUNFTSGRENZEN

Durfte bisher die Zusammenveranlagung bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) nur erfolgen, wenn der nur beschränkt Steuerpflichtige selbst die Voraussetzungen in seiner Person erfüllte, ist nach dem BFH-Urteil vom 06.05.2015 bei der Prüfung nunmehr auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Bislang kam eine Zusammenveranlagung mit dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland überhaupt nur in Betracht, wenn wenigstens ein Ehegatte alleine die Voraussetzungen erfüllte, d.h. also sein Einkommen unterliegt zu mindestens 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer, oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte übersteigen nicht den (einfachen) Grundfreibetrag. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, war in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Zusammenveranlagung in Betracht kommt.

Durch das neue BFH-Urteil wird die Verdoppelung der Einkunftsgrenzen nun bereits auf der Ebene des Antragstellers vorgenommen. Somit wird es Ehepaaren ermöglicht, in Fällen, in denen nur einer der beiden die Grenze übersteigt, trotzdem in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen.

Claudia Oksenhendler ■



HANDELSRECHTLICHE BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Mit Wirkung zum 01.01.2016 werden die Grenzbeträge für die handelsrechtlichen und steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach oben angepasst.

Die Umsatzgrenze erhöht sich von 500.000 EUR pro Jahr auf 600.000 EUR. Die Gewinngrenze wird von 50.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben.

Wird eine der beiden Grenzen überschritten, besteht grundsätzlich Buchführungspflicht (§ 241a HGB, § 141 Abgabenordnung).

Hans-Walter Heinz ■

MIETPREISBREMSE UND BESTELLER- PRINZIP FÜR MAKLERLEISTUNGEN SEIT 01.06.2015 IN KRAFT!



Das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz oder Gesetz zur Mietpreisbremse und dem Bestellerprinzip für Maklerleistungen) gilt seit dem 01.06.2015. Die Regelungen gelten ausschließlich für den Bereich der Wohnraumvermietung und nicht für die gewerbliche Miete.

Mietpreisbremse

Den Geltungsbereich der Regelungen zur Mietpreisbremse treffen die jeweiligen Bundesländer in eigener Verantwortung. Die Gebiete, in denen die Mietpreisbremse gelten soll, sind von den Ländern per Rechtsverordnung bis zum 31.12.2020 festzulegen. Bisher haben bereits Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Grundsatz: gesetzliche Begrenzung der Miethöhe

Durch die Einführung der Mietpreisbremse wird die zulässige Miethöhe in den erfassten Gebieten bei **neu abgeschlossenen** Mietverträgen gesetzlich begrenzt. Die Miete darf dann höchstens noch 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, es sei denn, die im vorherigen Mietverhältnis vereinbarte Miete war höher und die letzte Mieterhöhung aus dem vorherigen Mietverhältnis erfolgte nicht innerhalb eines Jahres vor Mietvertragsende. Im letzten Fall darf der Vermieter dann auch im neuen Mietverhältnis die im vorherigen Mietverhältnis vereinbarte Miete verlangen. Der Zweck der neuen Vorschriften besteht nämlich nicht in der Absenkung bereits vereinbarter Mieten, sondern in der Unterbindung unangemessener Preissprünge bei der Wiedervermietung.

Beispiel 1:

Bisherige Miete: 550 €
Ortsübliche Vergleichsmiete: 600 € €
Zulässige Maximalmiete mit Mietpreisbremse bei Neuvermietung: 660 € €

Beispiel 2:

Bisherige Miete: 700 € €
Ortsübliche Vergleichsmiete: 600 € €
Zulässige Maximalmiete mit Mietpreisbremse bei Neuvermietung: 660 € €
Zulässige Maximalmiete im konkreten Fall wegen vorherige Miethöhe: 700 € €

Ausnahmen: Neubauten und Modernisierungen

Bei Neubauten gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mietpreisbremse nicht. Unter Neubauten fallen Wohnungen, die **erstmalig nach dem 01.10.2014 genutzt oder vermietet** werden.

Für die **erste Vermietung** einer Wohnung **nach umfassender Modernisierung**, greift die Mietpreisbremse ebenfalls nicht. Von einer umfassenden Modernisierung ist dann auszugehen, wenn mindestens ein Drittel der Mittel aufgewendet wurde, die eine vergleichbare Neubauwohnung gekostet hätte.

Wurden **sonstige Modernisierungsmaßnahmen** in den letzten 3 Jahren vor Mietvertragsabschluss getätigt, darf auch in diesen Fällen die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 10 Prozent übersteigen. Der Vermieter kann dann die bisherige ortsübliche Vergleichsmiete (vor Modernisierung) zuzüglich 10 Prozent und der nach dem Gesetz aufgrund der Modernisierung zulässigen Mieterhöhung verlangen.

Beispiel:

Bisherige Miete und ortsübliche Vergleichsmiete: 500 € €
Gesetzlich zulässige Mieterhöhung aufgrund Modernisierung: 200 € €
Zulässige Miete mit Mietpreisbremse ohne Modernisierung: 550 € €
Ortsübliche Vergleichsmiete nach Modernisierung: 600 € €
Zulässige Miete mit Mietpreisbremse nach Modernisierung: 660 € €
Zulässige Miete aufgrund Modernisierungsmieterhöhung: 750 € €

Besonderheit: Staffel- und Indexmieten

In den betroffenen Gebieten ist die Mietpreisbremse auch für Staffel- und Indexmieten zu beachten.

Bei der Staffelmiete wird für die zulässige Höhe der jeweiligen Mietstaffel ab der 2. Staffel auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem die erste Miete der jeweiligen Staffel fällig wird.

Bei der Indexmiete gelten die Vorschriften über die zulässige Miethöhe nur für die Ausgangsmiete, nicht jedoch für die künftigen Mietanpassungen an den Index.

Folgen von Verstößen gegen die Mietpreisbremse

Liegt die vereinbarte Miete über der nach der Mietpreisbremse zulässigen Miete, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Mietvertrages. Lediglich die Vereinbarung über die Miethöhe ist unwirksam, soweit die zulässige Miete überschritten wird. Der Mieter ist dann nur verpflichtet, die Miete in der zulässigen Höhe zu zahlen. Hat der Mieter bereits überhöhte Mietzahlungen geleistet, kann er diese allerdings **erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer Rüge in Textform** beim Vermieter zurückfordern. Dabei muss der Mieter die Tatsachen angeben, auf die er die Beanstandung der Miete stützt.

Die neuen Regelungen haben zudem einen Auskunftsanspruch des Mieters gegen den Vermieter zur Prüfung der zulässigen Miete eingeführt (z.B. Auskunft über Miethöhe im vorherigen Mietverhältnis).

Bisher schon Kappungsgrenze

Seit Mai 2013 bestand für die Bundesländer schon die Möglichkeit, die gesetzliche Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 auf 15 Prozent in 3 Jahren abzusenken. Dies gilt neben der Mietpreisbremse unverändert fort.

Bestellerprinzip

Die Neuregelungen zu diesem Thema gelten nur für den Bereich der **Wohnraumvermittlung** durch Makler.

Grundsatz: Derjenige, der den Makler beauftragt, soll ihn auch zahlen!

Dieses Prinzip gilt seit dem 01.06.2015 uneingeschränkt in ganz Deutschland. Damit soll der bisher gängigen Praxis ein Riegel vorgeschoben werden, wonach der Vermieter zwar den Makler mit der Vermietung der Wohnung beauftragte, der Mieter jedoch stets die Maklergebühren zahlen musste.

Ausnahme: Suchauftrag durch den Mieter

Tritt der Mieter an den Makler heran und erteilt ihm einen Suchauftrag, kann eine Provisionszahlungspflicht des Mieters entstehen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Suchauftrag zumindest **in Textform** (z.B. E-Mail, Fax) erteilt wurde, der Makler aufgrund dieses Suchauftrages tatsächlich tätig wurde und ein Mietvertrag über das gefundene Objekt zustande kommt.

Ein Vermittlungsauftrag, bei dem die Textform nicht eingehalten wurde, ist nichtig. Der Makler kann auch keine Bestandsimmobilien anbieten, die ihm Vermieter bereits zur Vermittlung angeboten haben, sondern er muss neue Objekte akquirieren.

Die Hürden zur Begründung einer Provisionszahlungspflicht für den Mieter sind folglich sehr hoch.

Achtung: Auch der Vermittlungsauftrag über Wohnraum zwischen Makler und Vermieter bedarf jetzt der Textform!

Folgen von Verstößen gegen das Bestellerprinzip

Vereinbarungen mit dem Ziel der Abwälzung der Zahlungspflicht von Maklergebühren auf den Wohnungssuchenden sind unwirksam. Verstöße gegen das Bestellerprinzip und Umgehungsstrategien stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die zu einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro führen können und sogar zum Entzug der Gewerbeerlaubnis.

Sarah Staszak ■

BETRIEBSPRÜFUNGEN (BP) BEI BETRIEBEN MIT BARUMSÄTZEN NACH DEN GOBD

Am 14.11.2014 wurden die neuen GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) veröffentlicht, die mit Wirkung zum 01.01.2015 die bisherigen Vorschriften zur Ordnungsmäßigkeit (GoBS) und zum Datenzugriff (GDPdU) ersetzen bzw. zusammenfassen. Wir berichteten ausführlich über diese Grundsätze im CONSILIO 01/15.

Welche Auswirkungen und Konsequenzen haben die Abwicklung der betrieblichen Abläufe über EDV-Systeme sowie das Recht der Betriebsprüfung digital auf diese Systeme zuzugreifen, auf die Vorgehensweise der Betriebsprüfung?

Die Betriebsprüfung prüft inzwischen grundsätzlich digital, d.h. die Daten sind grundsätzlich auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dies gilt sowohl für die Hauptsysteme, also für die originäre Finanz- und Anlagenbuchführung, als auch für die sogenannten Vor- und Nebensysteme. Durch diese digitale Prüfung werden Mängel in der Buchführung aufgedeckt, die seitens der Betriebsprüfung bisher nicht oder nur schwer erkannt wurden. Insbesondere führt der Datenzugriff schneller zum Ziel, wenn die entsprechenden Vor- und Nebensysteme vorliegen.

Bei diesen der **Betriebsprüfung auf Anforderung vorzulegenden Vor- und Nebensystemen** handelt es sich beispielhaft um

- Kassensysteme, Registrierkassen, Apothekerkassen bei Einzelhandel, Gastronomiebetrieben, Apotheken etc.
- Zahlungsverkehrssysteme
- Fakturiersysteme
- Waren- und Materialwirtschaftssysteme
- Auslesegeräte in Geldspielautomaten
- Taxameterdaten bei Taxiunterunternehmen
- Elektronische Wiegekassen

Aber auch die Daten von Zigarettenautomaten, Pfandautomaten, Kaffeeautomaten, Parkautomaten oder Wettspielerterminals etc. jeweils mit elektronischer Zählung können im Einzelfall zu diesen aufzubewahrenden und auf Verlangen vorzulegenden Unterlagen gehören.

Wann wird die Betriebsprüfung auf diese Vor- und Nebensysteme zugreifen?

Im ersten Schritt prüft die BP die Hauptsysteme, d.h. die Finanzbuchführung mit den gebuchten Ausgangs- und Eingangsrechnungen und den gebuchten Bank- und Kassenbewegungen. Bei Betrieben mit digitalen Ausgangsrechnungen wird z.B. die Vollständigkeit anhand der fortlaufenden Rechnungsnummern überprüft, bei Betrieben mit überwiegend Barumsätzen die Vollständigkeit der Tageseinnahmen und deren Höhe. Möglicherweise überprüft der Prüfer die gebuchten Wareneingänge in einer Zeitreihenanalyse mit den fakturierten und gebuchten Ausgangsrechnungen oder den gebuchten Tageseinnahmen und gleicht diese Beträge mit einem gleichbleibenden Aufschlag ab, der sich aus den branchenüblichen Richtsätzen ergibt. Oder er vergleicht z.B. bei einem Eisdienbetrieb die Tageseinnahmen mit den Wetterdaten des entsprechenden Jahres (bei schönem Wetter grundsätzlich höhere Einnahmen als bei schlechtem Wetter) ... um nur einige Möglichkeiten zu nennen.

Treten bei dieser Überprüfung der Hauptsysteme keine Auffälligkeiten auf, wird der Prüfer die Prüfung bzgl. der Höhe der erklärten Umsätze bzw. Einnahmen üblicherweise abschließen. Treten jedoch Auffälligkeiten auf, die nicht plausibel erklärt werden können, wird der Prüfer die Vorlage der entsprechenden Nebensysteme verlangen, so z.B. bei Registrierkassen die entsprechenden Tagesendbons, Nachweis der einzelnen Tageseinnahmen über Bonrollen oder entsprechende abgespeicherte Daten bei modernen Kassensystemen.

Als Konsequenz bei Auffälligkeiten in der Finanzbuchführung und Nichtvorlage oder mangelnder Vorlage der entsprechenden Vor- und Nebensysteme droht eine Hinzuschätzung von Einnahmen

Als Grundsatz gilt „Entspricht die geprüfte Buchführung den §§ 140 bis 148 AO, muss sie der Besteuerung zugrunde gelegt werden“. Treten jedoch Mängel bei Buchführung und Aufzeichnungen auf, die das Finanzamt in geeigneter Form darstellt, gilt:

Je größer die Mängel, umso größer die Schätzung

Verantwortlicher für die Einhaltung der GoBD

Verantwortlich für die formelle und materielle Einhaltung der in den neuen GoBD enthaltenen Anforderungen hinsichtlich

- zeitgerechter Erfassung und Ordnung von Grundbuchaufzeichnungen
- Belegwesen, Belegsicherheit, Datensicherheit
- Aufbewahrung der Daten und die Ermöglichung des Datenzugriffs
- Einhaltung der Vorgaben für Registrierkassen lt. BMF-Schreiben vom 09.01.96 und vom 26.11.2010
- ständige Aktualisierung der eingesetzten Software, um die Vorschriften der GoBD einzuhalten

ist immer der Steuerpflichtige selbst und nicht der Hersteller, Lieferant oder Programmierer der Kassen-, Hard- und Softwaresysteme oder andere externe Dienstleister. Ein Verlust der Daten führt grundsätzlich ebenfalls zur Nichteinhaltung der GoBD.

Bei Rückfragen zu den Regeln der neuen GoBD scheuen Sie sich nicht, Ihren Mandantenbetreuer anzurufen.

Werner Jockers ■

10 JAHRE, 20 JAHRE UND 30 JAHRE WIEDER DREI JUBILÄEN BEI GHJ

... und ein Chef war auch dabei!



Katja Mayer – 20 Jahre bei GHJ

Am 1. September 2015 eröffnete Katja Mayer den diesjährigen „GHJ-Jubiläums-Reigen“: 20 Jahre gehört Frau Mayer nun bereits zum GHJ-Team, wo sie im September 1995 – damals noch unter ihrem Mädchennamen „Bachmann“ – ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten begann und sich später zur „Geprüften Personalfachkauffrau“ weiterbildete. Seit 2002 ist sie Teamleiterin unserer Personalservice-Abteilung und damit häufig Ihre erste Ansprechpartnerin für Fragen rund um die Lohnbuchhaltung. ■



Armin Horn – 10 Jahre bei GHJ

Am 1. Oktober 2015 war es dann an Armin Horn, die Glückwünsche der Geschäftsleitung und seiner Kolleginnen und Kollegen entgegenzunehmen. Herr Horn war im Oktober 2005 als Diplom-Betriebswirt (BA) in unser Team gekommen, im Jahr 2011 legte er erfolgreich das Wirtschaftsprüfer-Examen ab und ist bei GHJ nun in den Bereichen Prüfungswesen und betriebswirtschaftliche Beratung tätig. ■



Hans-Walter Heinz – 30 Jahre bei GHJ

Und damit nicht genug: Auch ein Chef durfte dieses Jahr ein „rundes“ GHJ-Jubiläum feiern. Im Herbst 1985 war Herr Heinz als Partner in die bestehende Steuerkanzlei von Herrn Hans Geiler eingetreten und hat seither bis heute nicht nur den Namen, sondern auch die Firmenphilosophie von (früher) „Geiler, Heinz & Jundt“ und jetzt „GHJ“ mitgeprägt. Selbst gewohnt, anlässlich diverser Jubiläen den Mitarbeitern die Glückwünsche der Geschäftsleitung zu überbringen, war es nun an Herrn Heinz, an diesem 1. Oktober in seinem von uns „dekorierten“ Arbeitszimmer seinerseits einmal Geschenk und gute Wünsche seiner Mitarbeiter entgegenzunehmen. Für die Geschäftsleitung gratulierte Mathias Heinz. ■

Wir danken allen Jubilaren für ihr langjähriges Engagement bei GHJ und wünschen ihnen weiterhin alles erdenklich Gute für die Zukunft.

Für alle Fälle

Ob Kleinunternehmen oder Großkonzern: Wir finden für jeden Kunden die passende Lösung. Dabei sind wir aber immer auch Spezialist geblieben.



Werner Klotter
Geschäftsführer der Klotter Elektrotechnik GmbH aus Rheinau

„Wir investieren viel in die Köpfe unserer Mitarbeiter“, so Werner Klotter. Über 20 Techniker, Ingenieure oder Meister arbeiten aktuell für den Betrieb.

Die Manpower und das Know-how braucht Klotter

um Projekte entwickeln und sich immer wieder neu an die Kundenbedürfnisse anpassen zu können.

Handwerksunternehmer des Jahres



Preisverleihung in Freiburg

Im November 2012 wurde Klotter von der Messe „Marktplatz: Arbeit Südbaden“ und der HWK Freiburg mit dem Titel „Handwerksunternehmer des Jahres“ ausgezeichnet. Dieser Preis wird an

besonders engagierte und innovative Betriebe verliehen, die sich mit neuen Konzepten den Herausforderungen des Marktes und dem drohenden Fachkräftemangel im Handwerk stellen.

Zukunftsorientiert und innovativ

Klotter kann deutlich mehr als nur Standard. Unter Spannung zu arbeiten beispielsweise. Speziell geschulte Mitarbeiter warten Trafostationen, ohne dafür den Strom abzustellen. Und wenn eine Trafostation defekt sein sollte, greift Klotter auf die selbst entwickelte „Mobile Überbrückungseinheit MÜBE“ zurück. Mit ihrer Hilfe lässt sich der Trafo einfach überbrücken.



Wendig, kompakt und schnell zur Stelle: die MÜBE

Wir können viel für Sie tun!



Automatisierung

Unser Automatisierungsteam entwickelt, programmiert, konstruiert, installiert und betreut intelligente Lösungen zur Steuerung, Koordinierung und Visualisierung von Anlagen und Fertigungsprozessen.

- ✓ Engineering
- ✓ Prozessleitsysteme
- ✓ Visualisierungssysteme
- ✓ SPS-Steuerungen
- ✓ Antriebstechnik
- ✓ Netzwerktechnik
- ✓ Schaltschrankbau



Energietechnik

Von der Standard-Trafostation über die Industrie-Schwerpunkt-Trafostation bis hin zur Baustellen-Trafostation bieten wir „Full-Service“. Im eigenen Verteilerbau können wir Schaltanlagen bis zu 6300A realisieren.

- ✓ Trafostationsbau
- ✓ Schaltanlagenbau
- ✓ Verteilerbau
- ✓ Arbeiten unter Spannung AuS
- ✓ Überbrückungseinheit MÜBE
- ✓ Kabelüberwachungs-Alarmgerät KÜWAG



Service

Wir erledigen Reparaturen und beschaffen Ersatz, führen Messungen und Analysen durch, koordinieren Abläufe und beschleunigen Prozesse – damit Maschinen und Stromnetze reibungslos und rentabel arbeiten.

- ✓ Energiemanagement
- ✓ Blindstromkompensationsanlagen
- ✓ Messtechnik
- ✓ Wartungs- und Serviceverträge
- ✓ Schiffsinstallationen
- ✓ 24 h Service
- ✓ LED-Beleuchtung

In Notfällen sind wir auch außerhalb unserer üblichen Bürozeiten zu erreichen.

24-Stunden-Bereitschaftsdienst: 0172 / 7 22 00 30

Kontakt

Im Salmenkopf 6
77866 Rheinau
info@klotter.de

Telefon: +49 (7844) 9939-39
Fax: +49 (7844) 9939-59
www.klotter.de